

## **Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Abstellplätzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Krommbache“, Stadtteil Großenritte**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51(6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Kreise vom 10.10.1977 (GVBl. I, S.409) i.V.m. § 118 (1) Nr. 1 und (4) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1993 die folgende Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Abstellplätzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Im Krommbache", Stadtteil Großenritte beschlossen.

### **§ 1 Rechtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Hirschberger Straße, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstücke 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/38, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 19/138, 19/56, 19/85, 19/69, Glatzer Straße, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstücke 21/30, 21/29, 21/28, 21/102, 19/164, 19/173, 19/174, 19/175, 19/176, 19/177, Görlitzer Straße, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstücke 19/39, 19/27, 19/46, 19/47, 19/48, innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 "Im Krommbache", Stadtteil Großenritte, genehmigt vom Regierungspräsidenten in Kassel am 26.09.1966, rechtskräftig ab 04.11.1966, geändert mit Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 08.06.1977, rechtsverbindlich ab 06.08.1977. Der Geltungsbereich ist im folgenden Plan dargestellt.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

In dem in § 1 beschriebenen Geltungsbereich sind Garagen, Carports und Abstellplätze im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt verliert die entgegenstehende Regelung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Im Krommbache" (für Garagen und Abstellplätze gelten die Festsetzungen dieses Planes.) ihre Wirksamkeit.

Baunatal, den 20. Oktober 1993

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Heinz Grenacher  
Bürgermeister